

SRÖ SPORTRODELN ÖSTERREICH



SPORTRODELN ÖSTERREICH RODELORDNUNG

SRÖ-RO

Version 3. 2021

Beschlossen bei Vorstandssitzung am 30.11.2021 in AUT-Uderns

Impressum
Sportrodeln Österreich
A- Innsbruck
e-mail: erich.eder@live.at
www.sproe.at

Präsident: Wilhelm Galsterer

Reglement Sportrodel, Hornschlitten, Rollenrodel

Inhalt: Vorstand SRÖ

Alle Rechte sind dem Verfasser vorbehalten
© 2017 SRÖ

§1 GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

1 DAS SPORTJAHR

1.1 Es beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des nächsten Jahres

2 ANWENDUNG DER Sportrodeln Österreich Rodelordnung SRÖ-RO

2.1 Die SRÖ-RO enthält die Zusammenfassung der gültigen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wettbewerben der SRÖ.

2.2 Die SRÖ-RO ist bei allen SRÖ-Wettbewerben anzuwenden

3 Verstöße gegen die Bestimmungen der SRÖ-RO

3.1 Diese ziehen Disqualifikationen nach sich

4 ÄNDERUNG DER SRÖ-RO

4.1 Die SRÖ-RO kann nur vom Vorstand der SRÖ geändert werden.

5 DOPINGBESTIMMUNGEN

5.1 Die nationalen und internationalen Dopingbestimmungen sind einzuhalten

6 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

6.1 "ATHLET", ist für männliche und weibliche Wettbewerbsteilnehmer anzuwenden.

7 ABKÜRZUNGEN (sofern im vorliegendem Reglement verwendet)

7.1	DG	SRÖ DELEGIERTER
7.2	ADC	ANTI DOPING CODES
7.3	ISSU	INTERNATIONAL SLEDGE SPORTS UNION
7.4	AKR	Aufsichtsführender Kampfrichter (Chefkampfrichter)
7.5	KR	KAMPFRICHTER
7.6	OK	ORGANISATIONSKOMITEE
7.7	SRÖ-KR	KAMPFRICHTERREFERENT
7.8	SRÖ	SPORTRODELN ÖSTERREICH
7.9	SRÖ-RO	SPORTRODELN ÖSTERREICH RODELORDNUNG

§ 2 WETTBEWERBE

1 ALLGEMEINES

1.1 AUSTRAGUNG DER BEWERBE

1.1.1 Auf homologierten Bahnen (durch ÖRV, ISSU oder SRÖ) des ausrichtenden Vereins.

1.2 MANNSCHAFTSWERTUNG

1.2.1 Es kann eine Mannschaftswertung oder ein Teamwettbewerb durchgeführt werden.

1.2.2 Bei der Durchführung eines eigenen Teamwettbewerbes entscheidet der Organisator, ob dieser Wettbewerb vor oder nach den Einzelwettbewerben durchgeführt wird.

1.2.3 Der Organisator legt gemeinsam mit dem DG den Zeitpunkt fest, innerhalb welchen die Mannschaften die Teamzusammensetzung namentlich bekannt geben müssen.

1.2.4 Bei Austragung vor den Einzelwettbewerben oder vor einem Einzellauf erhalten die Athleten, welche nicht am Mannschaftswettbewerb gemeldet, jedoch für den noch auszutragenden Einzellauf startberechtigt sind, einen zusätzlichen Trainingslauf. Dies gilt auch für Fahrer, welche am Doppelsitzerbewerb teilnehmen, insofern dieser Bewerb nach dem Teambewerb ausgetragen wird.

1.2.5 Die Organisatoren haben in der Ausschreibung die Mannschaftsgröße und die Anzahl der startberechtigten Athleten anzugeben.

2 WETTBEWERBE

2.1 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN
werden über zwei Tage ausgetragen

2.2 LANDESMEISTERSCHAFTEN
können an einem Tag ausgetragen werden

2.3 CUP-SERIE, RENNSERIEN
werden über mehrere Termine und Veranstalter ausgetragen

2.4 SRÖ - OFFENE RENNEN
werden an einem Tag ausgetragen

§ 3 DISZIPLINEN, ALTERSKLASSENEINTEILUNG, ZULASSUNG,

1 DISZIPLINEN

1.1 SPORTRODELN UND ROLLENRODELN

- 1.1.1 Einsitzer
- 1.1.2 Doppelsitzer
- 1.1.3 Teamwettbewerb

2 ALTERSKLASSENEINTEILUNG

2.1 ALLGEMEINES

- 2.1.1 Die vom Mannschaftsführer oder nominierenden Organisation ausgefüllte und unterschriebene Nennliste ist für die Klasseneinteilung bindend.

2.2 SPORTRODELN UND ROLLENRODELN

- 2.2.1 Die Athleten werden nach Geburtsjahrgängen in folgende Altersklassen eingeteilt:

2.2.1.1 Sportrodel

1. Schüler I	Jahr der Austragung	minus 7 und 8
2. Schüler II	- " -	minus 9 und 10
3. Jugend I	- " -	minus 11 und 12
4. Jugend II	- " -	minus 13 und 14
5. Junioren I	- " -	minus 15 bis 17
6. Junioren II	- " -	minus 18 bis 20
7. Allgem. Klasse	- " -	minus 21 bis 35
8. Master I	- " -	minus 36 bis 45
9. Master II	- " -	minus 46 bis 55
10. Master III	- " -	minus 56 und älter
11. Doppel- Junioren	- " -	minus 15 bis 20
12. Doppel- Allgemeine Klasse	- " -	minus 21 und älter

2.2.1.2 Rollenrodel

1. Schüler	Jahr der Austragung	minus 7 und 10
2. Jugend	- " -	minus 11 und 14
3. Junioren	- " -	minus 15 bis 20
4. Junioren II	- " -	minus 18 bis 20
5. Allgem. Klasse	- " -	minus 21 bis 35
6. Master	- " -	minus 36 und älter
7. Doppel	- " -	minus 15 und älter

- 2.2.2 Wenn in einer Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet sind, kann die Jury die betroffene Klasse der nächst höheren Klasse zuteilen. Als höchste Klasse wird die „Allgemeine Klasse“ angesehen.

2.2.3 Doppel-Junioren:

- 2.2.3.1 Hier dürfen nur Junioren starten. Wenn einer der beiden Athleten bereits älter ist als 20 Jahre, wird das Doppel der allgemeinen Klasse zugeteilt.

2.3 HORNSCHLITTEN

- 2.3.1 In der Disziplin Hornschlitten gibt es keine Altersklasseneinteilung. Die Wettbewerbe werden in einer Einheitskategorie ausgetragen.

- 2.3.1.1 Mindestalter zur Teilnahme an SRÖ-Hornschlittenbewerbe ist 15 Jahre. Ein Athlet muss im laufenden Sportjahr 15 Jahre alt werden.

- 2.3.2 Die Hornschlitten werden zwischen Damen und Herren in verschiedenen Kategorien gewertet.

- 2.3.3 Gemischte Teams sind möglich, diese werden in der Herrenkategorie gewertet.

3 ZULASSUNG

- 3.1 Jeder Athlet ist verpflichtet, die Bestimmungen der SRÖ-RO einzuhalten und die Weisungen der Funktionäre und Kampfrichter zu befolgen.
- 3.2 Ist eine sportärztliche Eignungsuntersuchung vorgesehen, ist es Pflicht der Athleten daran teilzunehmen.
- 3.3 Athleten dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen an Wettbewerbe teilnehmen:
 - 3.3.1 Wenn sie die jeweils gültigen Amateursportbestimmungen einhalten
 - 3.3.2 Wenn sie nicht gegen die nationalen und internationalen Dopingbestimmungen verstoßen
 - 3.3.3 Wenn sie die für den Wettbewerb vorgeschriebenen Altersbestimmungen erfüllen
 - 3.3.4 Wenn sie ordnungsgemäß für den betreffenden Wettbewerb genannt wurden bzw. in Ausnahmefällen die Starterlaubnis erhielten.
 - 3.3.5 Wenn sie eine von der SRÖ anerkannte gültige Sportlizenz vorweisen können
 - 3.3.6 Wenn sie körperlich gesund sind
 - 3.3.7 Wenn sie mit den beschlossenen Mindestversicherungssummen unfallversichert sind
- 3.4 Athleten, die an einem Wettbewerb teilnehmen, dürfen bei diesem Wettbewerb nicht als Funktionäre im Sinne des § 4 der SRÖ-RO tätig sein

§4 FUNKTIONÄRE EINES WETTBEWERBES

1 SRÖ DELEGIERTER

1.1 ALLGEMEINES

1.1.1 Er wird vom SRÖ gestellt und ist in der Regel Mitglied des Vorstands.

1.2 AUFGABEN

1.2.2 Er repräsentiert das SRÖ, insofern nicht der Präsident oder der Vizepräsident bei der Veranstaltung anwesend sind.

Er ist Vorsitzender der Jury

Er ist Technischer Delegierter

Er hat die Durchführung des Wettbewerbes zu überwachen und den Einsatz aller Kampfrichter und zu überprüfen.

1.2.2.1 bei allen Veranstaltungen des SRÖ

2 RENNLEITER

2.1 ALLGEMEINES

2.1.1 Der Rennleiter ist für die Durchführung eines Wettbewerbes verantwortlich und trifft bei Verstößen gegen die SRÖ-RO die erforderlichen Entscheidungen

2.1.2 Bei Sitzungen der Mannschaftsführer hat er den Vorsitz inne und gibt Einzelheiten über die Durchführung des Wettbewerbes bekannt

2.1.3 Bei der Auslosung hat er den Vorsitz inne und gibt Einzelheiten über die Durchführung des Wettbewerbes bekannt

2.1.4 Der Rennleiter hat die Verpflichtung, die Kontrollposten und Ordner über ihre Aufgaben zu belehren

2.1.5 Der Rennleiter muss die von der Jury getroffenen Beschlüsse vollziehen und hat über seine Veranlassungen den Vorsitzenden der Jury zu informieren

2.1.6 Der Rennleiter wird vom ausrichtenden Verband bestimmt und muss den geltenden nationalen Vorschriften des ausrichtenden Verbandes genügen.

2.2 AUFGABEN

2.2.1 BAHNFREIGABE DURCH DEN RENNLEITER

2.2.1.1 wenn der Nachweis der Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung vorliegt

2.2.1.2 wenn nach Rücksprache mit dem SRÖ-Delegierten, die Kampfrichter und Funktionäre die Posten bezogen haben

2.2.1.3 wenn die technischen Einrichtungen nach erfolgter Funktionsprobe einwandfrei zur Verfügung stehen

2.2.1.4 wenn alle Absicherungsmaßnahmen erfüllt worden sind

2.2.1.5 wenn der Rettungsdienst einsatzbereit ist und sich an der Bahn aufhält

2.2.1.6 wenn das Bahnfreigabeprotokoll unterschrieben ist

2.2.2 ÜBERPRÜFUNG DER BAHN

2.2.2.1 Er muss an der Überprüfung der Bahn teilnehmen

2.2.2.2 Er muss vor dem Start des Wettbewerbes das Bahnfreigabeprotokoll unterschreiben

2.2.3 SPERRE DER BAHN

2.3.1 Bei Unfällen

3.2.3.2 Bei Ausfall von technischen Einrichtungen

3.2.3.3 Bei witterungsbedingten Ursachen

2.2.4 DAUER DER SPERRE

2.2.4.1 Bis der Wettbewerb den Bestimmungen der SRÖ-RO entsprechend fortgesetzt werden kann.

- 2.2.5 MÄNGELFESTSTELLUNG:
 - 2.2.5.1 Werden Mängel festgestellt, die eine ordnungsgemäße Durchführung eines Wettbewerbes beeinträchtigen, hat der Rennleiter diese Mängel beheben zu lassen
- 2.2.6 UNTERBRECHUNG DES WETTBEWERBES:
 - 2.2.6.1 Es steht dem Rennleiter in Ausnahmefällen zu, den Wettbewerb in regelmäßigen Abständen zu unterbrechen
 - 2.2.6.2 wenn Instandsetzungsarbeiten durchzuführen sind
 - 2.2.6.3 wenn dies für die Sicherheit der Athleten notwendig erscheint
 - 2.2.6.4 wenn es für annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen notwendig erscheint

3 JURY

3.1 ALLGEMEINES

- 3.1.1 Die Mitglieder der Jury müssen Kampfrichter sein (eventuelle Ausnahme, nur Punkt 3.2.3.1)
- 3.1.2 Die Jury ist das oberste Organ und übt im Rahmen der SRÖ-RO die Kontrolle mit Entscheidungsrecht während der Dauer eines Wettbewerbes aus
- 3.1.3 Neben der kontrollierenden Tätigkeit entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit über alle schriftlichen Proteste und über alle Fragen, die nicht durch die vorliegende SRÖ-RO geklärt sind
- 3.1.4 Jedes Mitglied der Jury hat ohne vorhergehende Anmeldung zu allen technischen Anlagen und Einrichtungen Zutritt, die zur Austragung eines Wettbewerbes notwendig sind.

3.2 ZUSAMMENSETZUNG DER JURY

- 3.2.1 SRÖ DG (führt den Vorsitz)
- 3.2.2 2 Mannschaftsführer (KR), spätestens bei der 1. MF-Sitzung bestimmt.
- 3.2.3 Bei Juryentscheidungen, welche einen Athleten oder ein Team betreffen, welche aus der Mannschaft des Mannschaftsführers kommt, welcher als 3. Jurymitglied ernannt ist, fungiert als Ersatz der Rennleiter
- 3.2.4 der Rennleiter in beratender Funktion (ohne Stimme)

3.4 VERFÜGBARKEIT

- 3.4.1 Die Jury muss den Organisatoren mit Beginn des Trainings zur Verfügung stehen

4 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

4.1 ZUSAMMENSETZUNG DER MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

- 4.1.1 der DG
- 4.1.2 der Bahnchef
- 4.1.3 der Organisationsleiter
- 4.1.4 der Schriftführer
- 4.1.5 die Mannschaftsführer
- 4.1.5.1 der Mannschaftsführer wird von den einzelnen Mannschaften gemeinsam mit der Anmeldung, in schriftlicher Form, namhaft gemacht.
- 4.1.5.2 wenn eine Mannschaft keinen Mannschaftsführer namhaft macht, gilt der erstgenannte Erwachsene auf der Nennliste.

4.2 VORSITZ

- 4.2.1 führt der Rennleiter.

4.3 MANNSCHAFTSFÜHRERBESPRECHUNG

- 4.3.1 der organisatorische Ablauf der Veranstaltung wird vom Rennleiter und dem Organisationsleiter den anwesenden Mannschaftsführern mitgeteilt und ist von diesen zur Kenntnis zu nehmen
- 4.3.2 In der Sitzung ist keine Abstimmung über die vom Rennleiter in Zusammenarbeit mit dem DG und dem Bahnchef getroffenen Entscheidungen möglich

4.4 PROTOKOLL

- 4.4.1 Es ist ein Protokoll zu verfassen
- 4.4.1.1 Das Protokoll muss vom Rennleiter und dem Verfasser (Rennsekretär) unterzeichnet werden.

5 BAHNCHEF

5.1 ALLGEMEINES

- 5.1.2 Er muss an der Überprüfung der Bahn teilnehmen und das vorgeschriebene Protokoll unterzeichnen

5.2 AUFGABEN

- 5.2.1 Die Vorbereitung
- 5.2.2 Instandhaltung
- 5.2.3 Absicherung
- 5.2.4 die zeitgerechte und einwandfreie Präparierung der Bahn

6 Kampfrichter

Folgende Aufgaben müssen von Kampfrichtern übernommen werden

DG, Rennleiter,
Startleiter

Gerätekontrolle, Temperaturkontrolle, Zielleiter können vom DG eingewiesen werden.

Ein Kampfrichter kann auch gleichzeitig mehrere Aufgaben übernehmen. Die Koordination obliegt dem DG.

6.1 Startleiter

- 6.1.1 Der Startleiter ist für die Koordinierung aller Aufgaben im Startbereich verantwortlich.
- 6.1.2 Er hat dafür zu sorgen, dass in unmittelbarer Nähe des Startplatzes Ruhe und Ordnung herrscht und die Athleten die Startnummern den Bestimmungen entsprechend angebracht haben
- 6.1.3 Verstößt ein Athlet gegen die Gewichts-, Temperatur-, SRÖ-Rodelbestimmungen, hat der Startleiter dem Athleten nur im Training starten zu lassen. Ein "Start unter Protest" beim Rennlauf ist nicht zu gewähren.
- 6.1.4 Der Startleiter muss ein Startverbot, sei es im Training, als auch bei einem Rennlauf aussprechen, wenn die Sicherheit des Athleten durch einen Start offensichtlich nicht gegeben ist (z.B. fehlender Schutzhelm, Verstoß gegen die Schuhbestimmungen oder bei Fehlen der Handschuhe).
- 6.1.5 Der Startleiter hat in allen aufgezeigten Fällen sofort den Rennleiter zu verständigen unter Angabe der Startnummer, des Namens und der Art der Beanstandung
- 6.1.6 Nach Beendigung eines Trainings- oder Rennlaufes wird die Bahn durch den Startleiter gesperrt

6.2 Zielleiter

- 6.2.1 Verantwortlich für die Koordinierung aller Aufgaben im Zielbereich
- 6.2.2 Kontrolle der korrekten Überquerung der Ziellinie durch die Athleten. Aufsicht über den Zielauslauf und gegebenenfalls Unterbrechung des Rennens, sofern der Zielauslauf nicht frei ist. In Folge eines Sturzes oder durch Betreten von Personen, welche nicht berechtigt sind.
- 6.2.2 Chronologische Aufstellung aller Athleten welche die Ziellinie überqueren.

6.3 BEAUFTRAGTER FÜR DIE GERÄTEKONTROLLE

- 6.3.1 Der Beauftragte für die Gerätekontrolle nimmt im Startraum die erforderlichen Überprüfungen auf Gewicht, Bauart und Abmessungen vor
- 6.3.2 Werden Mängel festgestellt, so hat der Beauftragte dies in einem Protokoll festzuhalten und sofort an den Startleiter weiterzumelden.
- 6.3.3 Das Protokoll muss nach Beendigung des Laufes bzw. Wettbewerbes an den Rennleiter weitergegeben werden.

6.4 BEAUFTRAGTER FÜR DIE TEMPERATURKONTROLLE

- 6.4.1 Der Beauftragte für die Temperaturkontrolle hat im Startraum die Temperaturkontrolle der Laufschiene durchzuführen
- 6.4.2 Werden Mängel festgestellt, so hat der Beauftragte dies in einem Protokoll festzuhalten und sofort an den Startleiter weiterzumelden.
- 6.4.3 Das Protokoll muss nach Beendigung des Wettbewerbes unterschrieben an den Rennleiter weitergegeben werden.
- 6.4.4 Wenn bei einem Wettbewerb die Temperaturkontrolle durchgeführt wird, muss im Startbereich eine entsprechende Vormessung zur Verfügung stehen, welche die Athleten auf Wunsch beanspruchen können.

7 ZEITNEHMER

Folgende Aufgaben sind von den Zeitnehmern auszuführen:

Starter

Hauptzeitmesser

Hilfszeitmesser

Auswertung

Ein Zeitnehmer kann auch gleichzeitig mehrere Aufgaben übernehmen. Die Koordination obliegt dem Hauptzeitmesser in Absprache mit dem Rennleiter.

7.1 Starter

- 7.1.1 Der Starter muss beim Startvorgang die Startregeln genau beachten.
- 7.1.2 Der Starter gibt vor dem Start eines Athleten die Startnummer dem Ziel bekannt.
- 7.1.3 Der Starter informiert sofort das Ziel bei Störungen in der Zeitmessung.

7.2 Hauptzeitmesser

- 7.2.1 Er ist für die genaue Zeitmessung und für die Synchronisation aller Zeitmessgeräte verantwortlich.
- 7.2.2 Unter seiner Leitung arbeiten der Starter und der Hilfszeitmesser
- 7.2.3 Bei Ausfall oder Störung des Zeitmessgerätes hat er den Rennleiter zu verständigen.
- 7.2.4 Der Hauptzeitmesser ist verantwortlich für die Auswertung des Rennens, sofern nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

7.3 Hilfszeitmesser

- 7.3.1 Der Hilfszeitmesser bedient ein eigenes Zeitmessgerät, das vor Beginn der einzelnen Läufe mit der Hauptzeitmessung zu synchronisieren ist.
- 7.3.2 Für die Handzeitmessung ist als Messpunkt jener Punkt zu nehmen, bei welchem der Athlet mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Rodel die Start- oder Ziellinie erreicht.

8 Rennsekretär

- 8.1 Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten

9 Kontrollposten

- 9.1 Sie haben an der Schulung durch den Rennleiter teilzunehmen
- 9.2 Die Kontrollposten müssen als solche besonders gekennzeichnet und an exponierten Stellen so postiert sein, dass eine Verständigungsmöglichkeit mit dem Start oder Ziel gegeben ist
- 9.3 Sie dürfen ihre Position erst nach Beendigung des Wertungslaufes und nach Genehmigung durch den Rennleiter verlassen
- 9.4 Bei Behinderungen in der Bahn haben die Kontrollposten die Bahn zu sperren und sofort den Rennleiter zu verständigen
- 9.5 Sie müssen den oder die noch auf der Bahn befindlichen Fahrer mit einer roten Fahne abwinken bzw. aufhalten
- 9.6 Die aufgehaltenen Fahrer sind dem Rennleiter sofort zu melden
- 9.7 Sie haben jene Athleten, die gegen die Bestimmungen der SRÖ-RO verstoßen, dem Rennleiter unter Bekanntgabe des Sachverhaltes zu melden

10 Sprecher

- 10.1 Der Sprecher informiert Zuschauer und Athleten über die inoffiziellen Lauf- und Gesamtzeiten. Durch den Sprecher werden die Athleten und Zuschauer auch die noch fehlenden Intervalls bis zum Start (15 Minuten vor dem Start und 5 Minuten vor dem Start) informiert.

11 Kommunikationsinstrumente

- 11.1 Bei allen SRÖ Veranstaltungen müssen ausreichend und funktionstüchtige Kommunikationsgeräte zur Verfügung stehen. In der Regel handelt es sich um Funkgeräte, welche auf einer oder unterschiedlichen Frequenzen synchronisiert sind.
- 11.2 Die Mitglieder der Jury, die Kampfrichter und die Kontrollposten müssen ein Kommunikationsgerät zur Verfügung haben, mit welchem sie untereinander verbunden sind. Ein etwaiges Zusatzgerät, welches auf einer Frequenz synchronisiert ist, auf welcher lediglich die Jury und die Rennleitung kommunizieren ist wünschenswert.

12 Medizinischer Dienst

- 12.1 Während des offiziellen Trainings und der Rennläufe eines jeden SRÖ Wettbewerbes muss an der Bahn folgendes zur Verfügung stehen:
 - 12.1.1 Rettungsdienst mit Kenntnissen in der Notfallversorgung.
 - 12.1.2 Mindestens ein Rettungsdienst mit entsprechendem Rettungspersonal, der auch mit geeigneten Geräten für die Erstversorgung eines Erkrankten oder Verletzten ausgerüstet ist und der dafür geeignet ist, alle Straßen entlang und in der Nähe der Bahn zu erreichen, bzw. so platziert ist, dass entsprechend der örtlichen Gegebenheiten eine schnelle Aufnahme Erkrankter oder Verletzter von allen Bereichen der Bahn möglich ist.

12.3 Abtransport von Verletzten

Durch die Organisatoren ist entlang der gesamten Rennstrecke die Möglichkeit des ungehinderten Abtransportes Verletzter zu garantieren. Wenn der Rettungswagen nicht alle Stellen entlang der Bahn erreichen kann, muss ein entsprechender Transportschlitten mit ausgebildetem Personal zur Verfügung stehen.

13 FUNKTIONÄRE - ÜBERSICHT

- 13.1
1. SRÖ Delegierter - KR
 2. Jurymitglieder – 2 Mannschaftsführer - KR
 3. Rennleiter - KR
 4. Bahnchef
 5. Startleiter - KR
 6. Zielleiter
 7. Starter
 8. Beauftragter für Gerätekontrolle - Start
 9. Beauftragter für Temperaturkontrolle – Start, bei Meisterschaften
 10. Hauptzeitmesser
 11. Hilfszeitmesser
 12. Rennsekretär
 13. Kontrollposten
 14. Sprecher
 15. Rettungskräfte
- 13.2
- Der SRÖ nominiert und stellt den SRÖ Delegierten. Alle anderen Funktionäre werden vom durchführenden Verein/Verband in Abstimmung mit dem Organisator gestellt und müssen dem geltenden Reglement des SRÖ entsprechen.

§ 5 SPORTGERÄT, RENNKLEIDUNG

1 SPORTRODEL

1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 1.1.1 Die Zeichnungen dienen lediglich der Darstellung der reglementierten Gerätemaße Sie haben keine Bedeutung für die Prüfvorgänge und die Konstruktion
- 1.1.2 Kufen, Beinlinge, Böcke, Holme müssen aus Holz gefertigt sein
- 1.1.3 Vorder- u. Seitenaufbauten, sowie Anbauten zur Sitzstabilisierung des Athleten sind verboten
- 1.1.4 Für die Verlängerung der Doppelsitzer Rodel bleibt die Wahl des Materials freigestellt
- 1.1.5 Abstützungen der Sitzverlängerung auf die Kufen sind erlaubt, diese dürfen nicht versetzt sein.
- 1.1.6 Diese Abstützungen dürfen keine feste Verbindung zwischen Kufe und Holme darstellen.
- 1.1.7 Vorder-, Seiten- und zentrale Aufbauten, welche zu einer höheren Sitzstabilität des Athleten beitragen sind nicht erlaubt.
- 1.1.8 Es dürfen Schaumstoffteile eingesetzt werden welche den Sitzkomfort erhöhen, solche Elemente dürfen nicht über den höchsten Punkt der Rodel hinausreichen
- 1.1.8.1 Ausnahme: Teile aus einem elastischen Material, welches an den seitlichen Verbindungsstangen angebracht ist und welches max. 20 mm stark sein darf.

1.2 GRUNDBESTANDTEILE:

- 1.2.1 Kufen
- 1.2.2 Beinlinge
- 1.2.3 Böcke
- 1.2.4 Holme
- 1.2.5 Sitz
- 1.2.6 ein Lenkriemen oder Lenkseil

1.3 LENKVORGANG:

- 1.3.1 Der Lenkvorgang muss aus der Funktion der genannten Grundbestandteile erfolgen und kann durch Holme und Lenkriemen unterstützt werden.
- 1.3.2 Beim Doppelsitzer kann der Lenkvorgang durch Fußstützen des Hintermannes unterstützt werden.
- 1.3.3 Fußstützen müssen an der Oberkante der Kufen befestigt sein und dürfen weder über die Außenseite der Laufschiene, noch über die Höhe des vorderen Bockmittelteiles hinausragen.
- 1.3.4 Es darf keine mechanische Lenk- oder Bremshilfe montiert sein.

1.4 GEWICHT:

- 1.4.1 Einsitzer: 10 Kg
- 1.4.2 Doppelsitzer: 12 Kg
- 1.4.3 Dieses Maximalgewicht der Rodel schließt das angebrachte Zubehör mit ein.

1.5 ABMESSUNGEN

- 1.5.1 Spurweite an den Innenkanten der Laufschiene: max. 450 mm
- 1.5.2 Gesamthöhe der Rodel im Bereich der Bänke: max. 230 mm
- 1.5.3 Höhe der Rodel bis zu den Unterkanten der Böcke: min. 130 mm
- 1.5.4 Stärke (Höhe) der Böcke über die gesamte Länge der Böcke: min. 30 mm, max. 60 mm
- 1.5.5 Freiwinkel (Schrägstellung) der Laufschiene: max. 25 °
- 1.5.6 Gesamtstärke der Laufschiene: min. 2 mm, max. 6 mm

1.6 KUFEN

- 1.6.1 Die beiden Kufen dürfen nicht versetzt sein
- 1.6.2 Die Kufen dürfen maximal parallel bis zur Verlängerung der Außenlinie der Beinlinge nach außen geneigt sein
- 1.6.3 Das Profil der Kufe muss eine rechteckige Grundform aufweisen (nicht konisch gehobelt).

1.7 BEINLINGE

1.7.1 Eine Verkleidung der Beinlinge ist nicht gestattet.

1.8 HOLME

1.8.1 Die durchgehenden Holme müssen zwischen den Böcken die gleiche Höhe aufweisen und mindestens bis zu den Kufen reichen.

1.8.2 Eine Verbindung der Holme, auch lediglich mit einem Gurt, mit den Kufen ist verpflichtend.

1.8.3 Der Schutz über die Holme zwischen den Böcken darf aus elastischem Material mit einer max. Wandstärke von 2 cm sein

1.9 SITZ

1.9.1 Eingebaute Schaumstoffteile zur Verbesserung des Sitzkomforts dürfen inklusive der Sitzplane bei den Böcken nicht nach oben über die Holme hinausragen.

1.10 LAUFSCHIENE

1.10.1 Es dürfen nur Metallschienen (keine Buntmetalle) verwendet werden

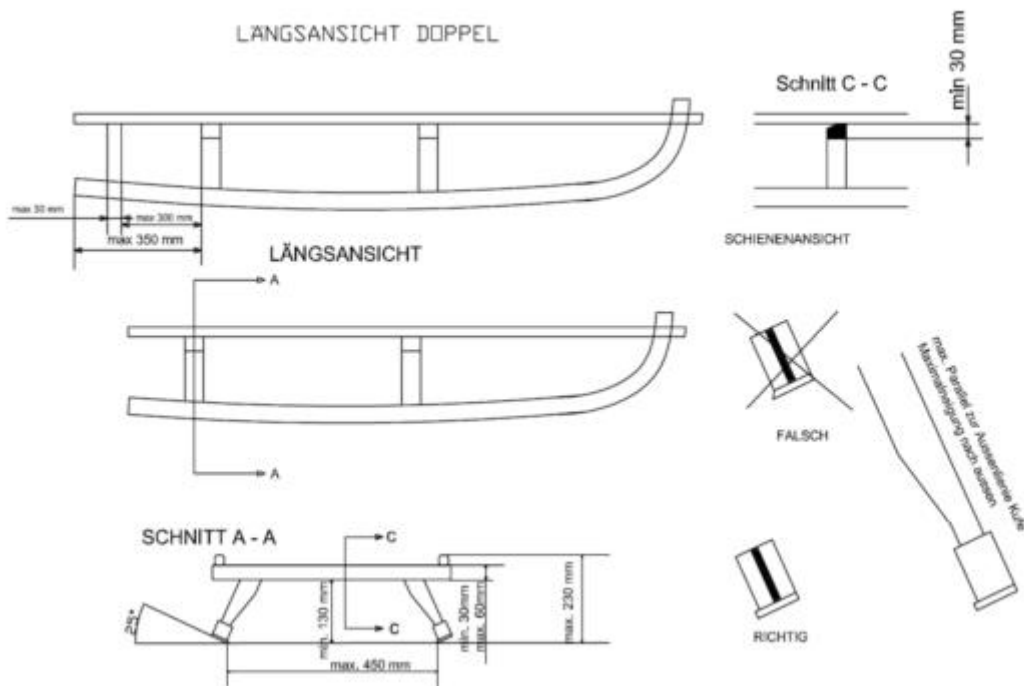
1.10.2 Belagsschienen, sind verboten

1.10.3 Kunststoffbeläge (Polybelag), auf Metallschienen aufgebracht, sind verboten

1.10.4 Sie muss einen rechteckigen Querschnitt über die gesamte Lauffläche aufweisen (Innenkante der Laufschiene auf der gesamten Länge mind. 90°)

1.10.5 Sie darf mit einem Grat versehen sein.

1.11 SKIZZEN



2 HORNSCHLITTEN

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Auslosung:

2.1.1.1 Die namentliche Zusammensetzung der Athleten jedes Hornschlittens muss vor der Auslosung bekannt gegeben werden.

2.1.2 Startnummer:

2.1.2.1 Die Startnummer ist vom Lenker des Hornschlittens gut sichtbar zu tragen.

2.1.3 Transport:

2.1.3.1 Die Hornschlitten müssen unentgeltlich vom Veranstalter zum Start gebracht werden; insofern keine öffentliche Auffahrt besteht.

2.1.4 Startintervalle:

2.1.4.1 Der Start bei Hornschlittenwettbewerben wird mit Direktzeit „Bahn frei“ gefahren.

2.1.5 Fahrregeln:

2.1.5.1 Das Anschieben des Hornschlittens am Start durch alle Athleten ist erlaubt.

2.1.5.2 Sind die Athleten durch einen Sturz nicht in der Lage, ihren Hornschlitten aufgrund geringer Bahnneigung, der Schneeverhältnisse oder anderer Begebenheiten in eine gleitende Bewegung zu versetzen, dürfen sie durch einen Anlauf den Hornschlitten in Bewegung setzen.

2.1.5.3 Alle Athleten müssen die Ziellinie in Kontakt mit dem Hornschlitten in gleitendem Zustand passieren.

2.2 Sportgerät

2.2.1 Der grundsätzliche und typische Aufbau des Hornschlittens muss gewährleistet sein.

2.2.2 Die Kufen und Spannstäbe müssen aus Holz sein, dürfen jedoch mit anderen Materialien verstärkt sein.

2.2.3 Die übrigen Teile des Rennschlittens können auch aus anderen Materialien bestehen.

2.2.4 Rennschlitten mit eingebautem Stellwerk dürfen während der Fahrt nicht verstellbar sein.

2.2.5 Teleskopfedern sind verboten.

2.2.6 Der Rennschlitten darf beweglich sein.

2.3 Gewicht

2.3.1 Rennschlitten max. 80 kg, min. 45kg

2.3.2 Das Mindest- oder Höchstgewicht schließt alle angebrachten Gegenstände mit ein.

2.4 Abmessungen

2.4.1 Länge des Rennschlittens (Kufenlänge) mind. 1800 mm

2.4.2 Gesamthöhe des Rennschlittens inklusiver Laufschiene: mind. 600mm

2.4.3 erreichbare Schienenneigung max. 25 °

2.4.4 Schienenbreite mind. 25 mm

2.4.5 Schienenabschluss vor dem Kufenende max. 10 mm

2.4.6 Hinausragen der Schienen über das Kufenende max. 10 mm

2.4.7 Höhe der Kufen zwischen den Böcken inklusive der Laufschiene mind. 70 mm

max. 150 mm

2.4.8 Breite der Kufen zwischen den Böcken max. 50 mm

2.4.9 Stärke der Schutzleiste min. 30 mm

2.4.10 Breite der Schutzleiste ab Kufenaußenseite oben gemessen min. 60 mm

2.4.11 Spurweite gemessen an den Innenkanten der Laufschiene unterhalb der Druckpunkte (Drehpunkte)

min.550 mm -

max. 750 mm

2.4.12 Abstand zwischen dem vorderen und hinteren Druckpunkt hat mind. 650 mm

2.4.13 Mindesthöhe des Schlittens

	(Unterkante Schienen bis Unterkante der Böcke gemessen)	mind.	160 mm
2.4.14	Höhe der Halte- und Anschubbügel	max.	150 mm
2.4.15	Spannstäbe dürfen nach vorne über die Hörner hinausragen	max.	50 mm
2.4.16	Bremsbalkenspitzen	mind.	14 Stk.
2.4.17	Höhe Bremsbalkenspitzen	gleiche Höhe Toleranz	10 mm
2.4.18	Länge der Bremsbalkenspitzen	max.	50 mm
2.4.19	Trittbretter dürfen über die Innenoberkante der Kufe zur Mitte des Rennschlittens hinausragen.	max.	150 mm

2.5 Kufen

- 2.5.1 Die Kufen zwischen den Böcken müssen in Verbindung mit den Böcken ein Rechteck aufweisen.
- 2.5.2 Ein Laufschienenschutz muss vorne am Beginn der Kufe vorhanden sein.

2.6 Böcke

- 2.6.1 Die Böcke dürfen keine mechanischen Kraftübersetzungen aufweisen.
- 2.6.2 Sie müssen in die Kufen eingefügt sein.
- 2.6.3 Der Druckpunkt muss in den Kufen liegen.
- 2.6.4 Der Druckpunkt (Drehpunkt) des vorderen Bockes muss in der vorderen Hälfte des Rennschlittens angebracht sein.

2.7 Spannstäbe

- 2.7.1 Die Spannstäbe müssen aus einem Stück sein und an einer der drei Verbindungspunkte mit dem Rennschlitten fest verbunden sein.

2.8 Schutzleisten

- 2.8.1 Schutzleisten sind an den Außenkanten der Kufen zwischen den Böcken anzubringen und an der Außenseite abzurunden.

2.9 Halte- und Anschubbügel

sind erlaubt.

2.10 Bremshilfe

- 2.10.1 Als Bremshilfe sind nur Bremsbalken mit mindestens 14 Spitzen erlaubt
- 2.10.2 Die Bremsbalken können von jedem Athleten bedient werden.
- 2.10.3 Sperrtaten und andere Bremseinrichtungen sind nicht erlaubt.
- 2.10.4 Die Bremsbalken sind beim Schlittentransport mit einem Schutz zu versehen.

2.11 Trittbretter

- 2.11.1 sind erlaubt

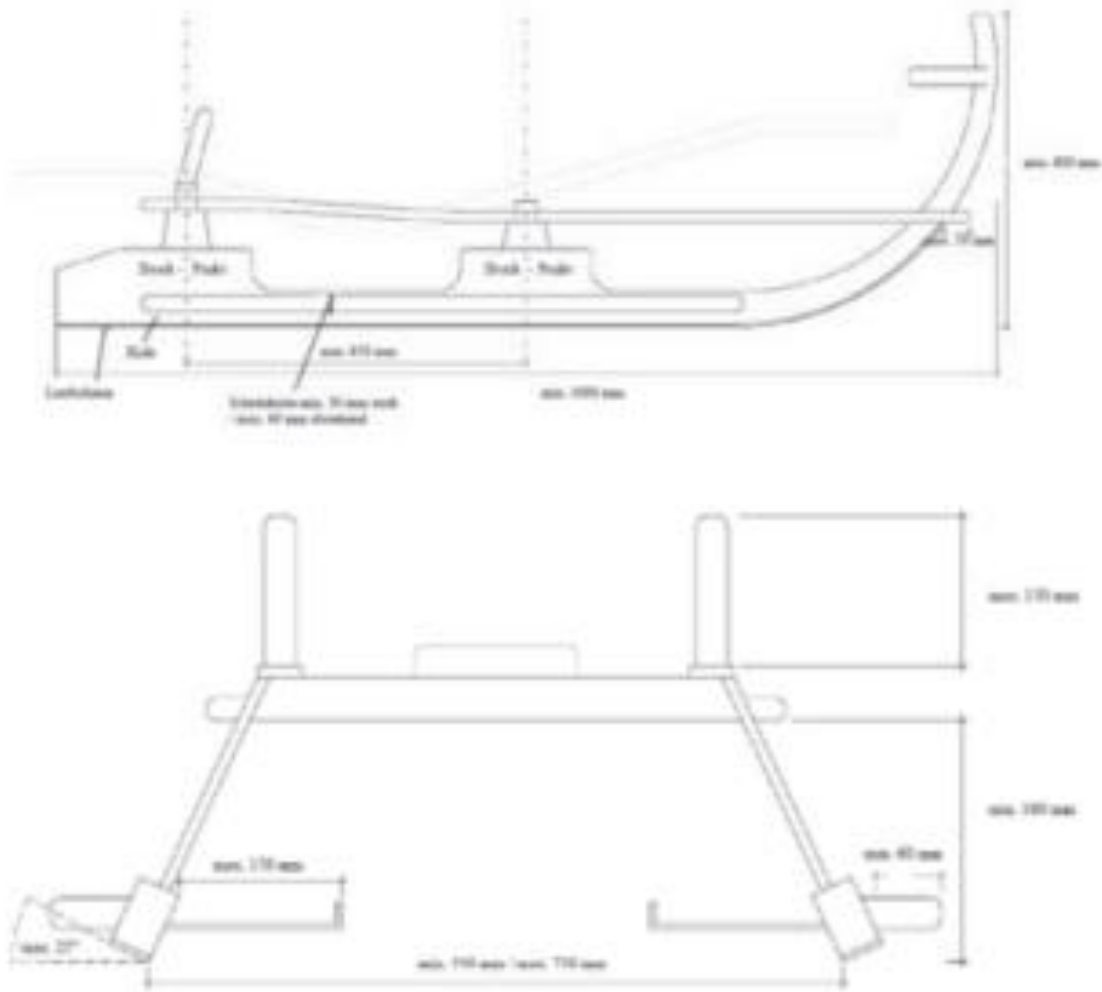
2.12 Laufschienen

- 2.12.1 Keil-, Hohl- und Schrägschliffe sind bei den Schienen verboten.
- 2.12.2 Die Schienen müssen auf ihrer gesamten Länge auf der Innenseite einen 90 Grad Winkel aufweisen.
- 2.12.3 Die Laufschienen sind beim Schlittentransport mit einem Schutz zu versehen.

2.13 Besatzung

- 2.13.1 Die Besatzung eines Rennschlittens besteht aus drei Personen.

2.11 Skizzen



3 ROLLENRODEL

3.1 ALLGEMEINES:

- 3.1.1. Die Zeichnungen dienen lediglich der Darstellung der reglementierten Gerätemaße. Sie haben keine Bedeutung für die Prüfungsvorgänge und für die Konstruktion des Sportgerätes
- 3.1.2. Die Rollenrodel muss Einkufenpaarig sein.
- 3.1.3. Die Schienen mit Rollen müssen analog der Schienen Naturbahn Rennrodel an den Kufen montiert sein.
- 3.1.4. Ab dem Sommer 2015 dürfen nur Rollen verwendet werden welche von der ISSU zugelassen sind und mit dem entsprechenden ISSU Siegel versehen sind.
- 3.1.5. Von dieser Regel sind die Kategorien Schüler und Jugend bis inklusive der Saison Sommer 2017 ausgenommen. Ab Sommer 2018 sind auch in diesen beiden Kategorien die Einheitsrollen zu verwenden.
- 3.1.6. Eine Rollenlauflinie pro Kufe
- 3.1.7. Nur Böcke aus Metall sind zugelassen.
- 3.1.8. Teile, innerhalb des Maßes B, die durch Schweißen verbunden sind, gelten als ungeteilt.
- 3.1.9. Die Verbindung von Kufe zu Kufe muss bis zu den Befestigungen an den Kufen aus einem durchgehenden Stück gleicher Stärke sein.
- 3.1.10. Die Stärke der Böcke Maß (E u. F) welche vertikal, horizontal oder seitlich in die Kufen eingeführt sind darf innerhalb des Maßes B max. 15 mm betragen
- 3.1.11. Abdeckungen an Verbindungsstellen aller Art und oder an Konstruktionsmerkmalen sind nicht zugelassen.
- 3.1.12. Sämtliche Teile der Rollenrodel müssen für die Jury zugänglich sein und ohne technischen Aufwand kontrollierbar sein.

3.2 GRUNDBESTANDTEILE:

- 3.2.1. Zwei Kufen
- 3.2.2. Zwei Schienen mit Rollen
- 3.2.3. Zwei ungeteilte Böcke
- 3.2.4. Sitzschale oder Sitzmatte

3.3 LENKVORGANG:

- 3.3.1. Der Lenkvorgang muss aus der Funktion der unter Pkt.4.2 genannten Grundbestandteile erfolgen.
- 3.3.2. Er kann durch Holme und Lenkriemen oder Lenkseile unterstützt werden.
- 3.3.3. Beim Doppelsitzer kann der Lenkvorgang durch Fußstützen des Hintermannes unterstützt werden
- 3.3.4. Mechanische Lenkhilfen und Bremshilfen sind untersagt.

3.4 GEWICHT:

- 3.4.1. Einsitzer, Doppelsitzer:.....max. 24 Kg

3.5 ABMESSUNGEN:

- 3.5.1. Breite der Rodel, inklusive Schutzabdeckung der Rollen:max. 650 mm (A)
- 3.5.2. Höhe der Rodel, vordere Bockösenkante bis zum Ende der Rodel:.....max. 300 mm (C)
- 3.5.3. Höhe vorderer Bockmittelteil, sowie der An- und Aufbauten: max. 250 mm (D)

3.6 SCHUTZLEISTEN

- 3.6.1. Mindestabstand zwischen den Böcken von der Außenkante der Schutzleiste, zum äußeren Rand der Rollen:.....min. 10 mm (G)

3.7 ROLLEN

- 3.7.1. Es dürfen keine Lufträder verwendet werden
- 3.7.2. Anzahl pro Schiene:.....max. 10 Stück
- 3.7.3. Durchmesser:.....max. 125 mm
- 3.7.4. Bei allen Rennen dürfen nur Rollen verwendet werden welche von der ISSU zugelassen sind und mit dem entsprechenden ISSU Siegel versehen sind. Von dieser Regel sind die Kategorien Schüler und Jugend bis Sommer 2018 ausgenommen (siehe 3.1.5).

3.8 SCHIENEN MIT ROLLEN:

3.8.1 Länge der Schienen mit Rollen:

Von der Mitte der ersten Rollenachse

bis zur Mitte der letzten Rollenachse:.....max. 780 mm (H)

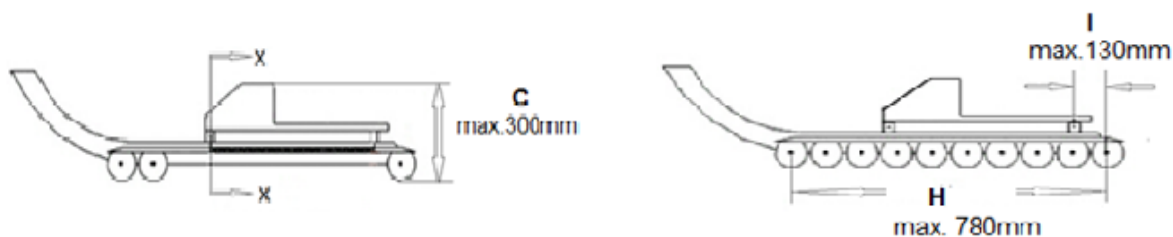
3.8.2 Max. Abstand von Mitte hinterem Bock bis letzter Rollenachse:.....max. 130 mm (I)

3.8.3 Die verwendeten Rollen müssen analog den Schienen an den Kufen montiert sein.

Die Anbringungsform der Rollen derselben stehen jedem Athleten frei, allerdings muss es sich um eine Rollenlauflinie pro Kufe handeln!

3.9 SKIZZEN

3.9.1 Längsansicht



4 RENNKLEIDUNG

4.1 ALLGEMEINES

4.1.1 Sämtliche Gegenstände der Rennkleidung, einschließlich Schutzhelm und Rennschuhe, müssen der Körperform des Athleten entsprechen oder angepasst sein.

4.1.2 Äußere zusätzliche Veränderungen sind nicht erlaubt

4.1.3 Aerodynamisch gestaltete Verbindungen zwischen Kopf und Oberkörper sind nicht erlaubt

4.1.4 Eine Kopfhaltelhilfe ist erlaubt, sie darf jedoch nicht zu einer, die Aerodynamik verbessernden Verformung der Rennkleidung führen

4.1.5 Jedes Zusatzgewicht der Athleten zum Zwecke der Erhöhung des Eigengewichtes ist verboten

4.1.8 Das Tragen von Ellenbogen-, Hand-, Knie-, Nierenschutz und Rückenprotektoren ist gestattet

4.2 SCHUTZHELM

4.2.1 Das Tragen eines entsprechenden Schutzhelmes ist für Training und Wettbewerb vom Start bis zum Ziel verpflichtend

4.2.2 Der Schutzhelm muss den Bestimmungen des nationalen Herkunftsverbandes des Athleten entsprechen und muss auf alle Fälle aus einer kompletten festen Schale bestehen, welche auch die Ohrenpartien umschließt.

4.2.3 Helme, welche aus Weichteilen bestehen sind nicht zugelassen.

4.2.4 Eine Polsterung an der Innenseite des Helmes ist erlaubt.

4.2.5 Der Helm muss vor dem Start mit seinem Haltegurt fest verschlossen werden.

4.3 STARTNUMMERN

4.3.1 Startnummernleibchen haben aus einem am Oberkörper eng anliegendem elastischen ärmellosen Stoff zu bestehen

4.3.2 Werbeaufschriften auf Startnummernleibchen sind erlaubt

4.3.3 Eine Anklebung der Startnummern und der Startnummernleibchen darf nur am unteren Rand bis zu einer max. Breite von 60 mm erfolgen.

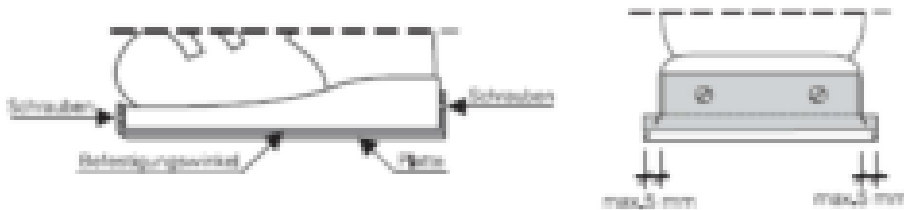
4.3.4 Es darf keine Werbung verdeckt werden

4.4 RENNSCHUHE SPORTRODEL

- 4.4.1 Die Rennschuhe müssen mit Spikes zum Bremsen ausgestattet sein
- 4.4.2 Die Spikes müssen an einer Platte fixiert sein
- 4.4.3 Bei einer Mutternfixierung der Spikes müssen die Muttern zusätzlich mittels Schweißnaht fixiert sein
- 4.4.4 Die Anordnung der Spikes ist nicht reglementiert.
- 4.4.5 Die Länge der Spikes ist auf 15 mm beschränkt. Die maximale Länge bezieht sich auf die gesamte Länge der Spikes, inkl. Beilagscheiben oder Muttern, ab der Schuhsohle oder Befestigungsplatte gemessen.

4.5 RENNSCHUHE HORNSCHLITTEN

- 4.5.1 Bei den Lenkern von Rennschlitten sind Platten auf den Sohlen erlaubt.
- 4.5.2 Die Platten müssen aus Stahl sein und dürfen keine Führungsstege oder Führungsnuten aufweisen.
- 4.5.3 Die Breite der Platten dürfen maximal 100 mm betragen.
- 4.5.4 Die Platten dürfen nach vorne maximal 50 mm und nach hinten maximal 30 mm vorstehen (gemessen ab der Vorder- und Hinterkante der Schuhsohle).
- 4.5.5 Die Schuhe der Beifahrer müssen eine unbearbeitete, handelsübliche Schuhsohle aufweisen. Leichtathletikschuhe mit Spikes bis maximal 12 mm sind erlaubt.



4.6 SCHUTZHELM HORNSCHLITTEN

- 4.6.1 Alle Schutzhelme müssen mit einem mit festem Kinnschutz versehen sein.

4.7 PROTEKTOREN HORNSCHLITTEN

- 4.7.1 Alle Athleten müssen Rückenprotektoren und Handschuhen tragen.

4.8 RENNKLEIDUNG ROLLENRODEL

- 4.8.1 Das Tragen einer langen Hose und eines Oberteiles mit langen Ärmeln ist verpflichtend.

4.10 RENNSCHUHE ROLLENRODEL

- 4.10.1 Der Athlet muss Bremsschuhe tragen.
- 4.10.2 Die Bremsschuhe müssen eine feste Sohle aufweisen und fest verschlossen sein.

5 SCHLUSSBESTIMMUNG §5 SPORTGERÄT, RENNKLEIDUNG

- 5.1 Für alle Punkte welche im § 5, nicht extra angeführt sind, gelten die übrigen Bestimmungen der SPÖ-RO sei es in sportlicher als auch in organisatorischer Hinsicht.
- 5.2 Dies gilt auch für die Kontrollen und Funktionäre.

§ 6 Vorbereitung von Wettbewerben, Versicherung, Haftung

1 VORBEREITEN EINES WETTBEWERBES

1.1 ALLGEMEINES

1.1.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben ist zwischen VERANSTALTER (SRÖ), DURCHFÜHRENDEN VEREIN/VERBAND und ORGANISATOR (durchführender Verein) zu unterscheiden

1.2 VERANSTALTER

1.2.1 SRÖ

1.2.1.1 Die Durchführung eines Wettbewerbes wird einem Verein/Verband übertragen.

1.3 ORGANISATOR

1.3.1 DER VEREIN

1.3.1.1 Er hat die Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes

1.4 DAS ORGANISATIONSKOMITEE

1.4.1 ALLGEMEINES

1.4.2 AUFGABEN

1.4.2.1 Planung, Anmeldung und Ausschreibung des Wettbewerbes.

1.4.2.2 Abschluss einer generellen Veranstalter- Haftpflichtversicherung

1.4.2.3 Mithilfe bei der Unterbringung der Athleten

1.4.2.4 Sicherung des Ordnungs- und Rettungsdienstes

1.4.2.5 Bereitstellung von Beförderungsmittel

1.4.2.6 Vorbereitung von Rahmenveranstaltungen

1.4.2.7 Beschaffung von Geräten zur Instandhaltung der Bahn

1.4.2.6 Vorbereitung für Auslosung und Siegerehrung

1.4.2.6 Einladung der Ehrengäste

1.4.2.7 Beschaffung des Büromaterials u.a.m.

1.4.2.8 Beschaffung der Kommunikationsgeräte

2 AUSSCHREIBUNG EINES WETTBEWERBES

2.1 ALLGEMEINES

2.1.1 Für jeden Wettbewerb ist eine gedruckte oder digitale Ausschreibung zu verfassen

2.2 INHALT DER AUSSCHREIBUNG

- 2.2.1 Name des Veranstalters und des durchführenden Vereines
- 2.2.2 Name des Wettbewerbes mit Angabe des Ehrenschatzes, sofern vorgesehen
- 2.2.3 Ort und Datum des Wettbewerbes
- 2.2.4 Zeitplan für Training und Wettbewerb
- 2.2.5 Angabe der Klassen, die gewertet werden
- 2.2.6 Teilnahmeberechtigung
- 2.2.7 Beschreibung der Bahn mit Skizze, Name, Länge, Gefälle und Höhenunterschied
- 2.2.8 Nennschluss
- 2.2.9 Höhe des Nenngeldes
- 2.2.10 Anschrift bzw. Telefonnummer, Telefaxnummer oder E-Mail für die Nennung
- 2.2.11 Zeit und Ort der Auslosung bzw. der ersten Mannschaftsführerbesprechung
- 2.2.12 Ort des Rennbüros
- 2.2.13 namentliche Angabe folgender Funktionäre:
 - 2.2.13.1 SRÖ Delegierter
 - 2.2.13.2 Jurymitglieder (2 Mannschaftsführer)
 - 2.2.13.3 Rennleiter
 - 2.2.13.4 Bahnchef
- 2.2.14 Ort und Zeit der Siegerehrung
- 2.2.15 Hinweis, dass der Wettbewerb nach der SRÖ-RO ausgetragen wird
- 2.2.16 Bei einer Ersatzveranstaltung die Angaben über die Art der Absage oder Verlegung
- 2.2.17 Sonstige Angaben, die für die klaglose Durchführung nötig sind

3 VERSICHERUNGEN

3.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

3.1.1 Der mit der Ausrichtung eines Wettbewerbes beauftragte durchführende Verein bzw. Organisator ist verpflichtet, für die gesamte Dauer eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Dritte abzuschließen und sie vor Beginn der Veranstaltung dem Delegierten schriftlich nachzuweisen.

3.2 UNFALLVERSICHERUNG DER ATHLETEN

- 3.2.1 Mit der Nennung bestätigen die Vereine, dass die von ihnen gemeldeten Athleten ausreichend versichert sind.
- 3.2.2 Die angeschlossenen Vereine/Verbände müssen dem SRÖ beim Antreten Ihrer Mitgliedschaft eine Bestätigung ihrer Versicherung zukommen lassen, in welcher alle Versicherungsleistungen angeführt sind. Die Gültigkeit der Versicherung ist auf Aufforderung durch den SRÖ Vorstand jederzeit nachzuweisen.

4 HAFTUNG

4.1 Jegliche Haftung des SRÖ wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 NENNUNG, KLASSENFOLGE, AUSLOSUNG

1 NENNUNG

1.1 ALLGEMEINES

- 1.1.1 Nennungen dürfen nur mit dem offiziellen Nennungsformular schriftlich oder digital abgegeben werden
- 1.1.2 Der nennende Verein übernimmt die Verantwortung über die Richtigkeit der Angaben
- 1.1.3 Das Nenngeld inklusive Kautions ist bei Abholung der Startnummer zu bezahlen
- 1.1.4 Über verspätet eingelangte Nennungen entscheidet der Rennleiter

1.2 INHALT NENNUNG

- 1.2.1 siehe Anlage

2 KLASSENFOLGE

2.1 ALLGEMEINES

- 2.1.1 Die Klassenfolge für den Wettbewerb wird vor der Auslosung festgelegt

3 AUSLOSUNG

3.1 ALLGEMEINES

- 3.1.1 Zeitpunkt und Ort der Auslosung sind in der Ausschreibung festgelegt.
- 3.1.2 Bei der Auslosung hat der DG anwesend zu sein.
- 3.1.3 Bei Doppelsitzern muss die namentliche Zusammensetzung des Teams vor der Auslosung bekannt gegeben werden.
- 3.1.4 Bei den Doppelsitzern kann bei Verletzung eines Athleten im Einsitzerlauf die namentlich ausgeloste Startnummer bis spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einsitzer-Wertungslaufes in einer Position geändert werden.
- 3.1.5 Der nun neu aufscheinende Athlet darf noch nicht auf der Doppelsitzerstartliste aufscheinen.
- 3.1.6 Gegen die bei der Auslosung erhaltene Startnummer kann von keiner Seite Einspruch erhoben werden.
- 3.1.7 Über die Auslosung ist ein Startliste zu verfassen.
- 3.1.8 Jedem Mannschaftsführer ist eine Startliste zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.9 Jeder Athlet muss mit jener Startnummer starten, die für ihn ausgelost wurde.
- 3.1.10 Ein Vertauschen der Startnummer führt zur Disqualifikation.

3.2 Startliste

- 3.2.1 Inhalt der Startliste
 - 3.2.1.2 "Startliste"
 - 3.2.1.3 Name des Veranstalters
 - 3.2.1.4 Name des durchführenden Verbandes
 - 3.2.1.5 Name des Organisators (Vereines)
 - 3.2.1.6 Name der Veranstaltung
 - 3.2.1.7 Datum der Austragung
 - 3.2.1.8 Bezeichnung der Bahn
 - 3.2.1.9 Namen der Jurymitglieder (2 MF)
 - 3.2.1.10 Namen der Kampfrichter
 - 3.2.1.11 Die betreffenden Klassen
 - 3.2.1.12 Die Startnummern
 - 3.2.1.13 Zu- und Vornamen der Athleten
 - 3.2.1.14 Vereine der Athleten
 - 3.2.1.15 Startzeitpunkt der einzelnen Läufe
 - 3.2.1.16 Nationale Bahnhomologierung (sofern vorhanden)

§ 8 Training

1 ALLGEMEINES:

- 1.1 Der Rennleiter trifft die erforderlichen Entscheidungen
- 1.1 Die Bahn ist 24 Stunden vor dem ersten offiziellen Training als gesperrt zu betrachten. Diese Sperre wird durch den Rennleiter, zum gegebenen Zeitpunkt aufgehoben. Die Sperre kann auch durch den Veranstalter aufgehoben werden.
- 1.2 Jedes eigenmächtige Training von Athleten auf der Bahn, nach Inkrafttreten der Sperre, außerhalb des festgesetzten Trainingszeitraumes ist verboten und führt zur Disqualifikation
- 1.4 Für das Doppelsitzer Training ist ein eigener Termin festzulegen
- 1.5 Beim Training gelten dieselben Sicherheitsbestimmungen wie beim Rennen

2 FREIGABE DER BAHN DURCH DEN RENNLEITER

- 2.1 Wenn der Nachweis der generellen Haftpflichtversicherung vorliegt
- 2.2 Wenn die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- 2.3 Wenn der Rettungsdienst einsatzbereit ist

3 STARTBERECHTIGUNG:

- 3.1 Jeder Athlet ist verpflichtet, bei mindestens 1 offiziellem Trainingslauf an den Start zu gehen.
- 3.2 Bei allen Wettbewerben hat der Athlet auch dann die Startberechtigung für die Wertungsläufe zu erhalten, wenn er die Bahn beim Training nicht in voller Länge absolviert

4 TRAININGSLÄUFE

- 4.1 Die Anzahl der Trainingsläufe wird durch den Technischen Delegierten und dem Rennleiter festgelegt
- 4.2 Es muss mindestens ein offizieller Trainingslauf abgehalten werden.
- 4.3 Bei Meisterschaften gilt die Empfehlung mindestens zwei Trainingsläufe abzuhalten. Dies gilt auch für die Kategorie Doppelsitzer.

§ 9 KONTROLLE DER SPORTGERÄTE UND RENNKLEIDUNG

1 TEMPERATUR DER LAUFSCHIENEN bei Österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften

1.1 ALLGEMEINES

- 1.1.1 Im Starraum ist eine dem Kufenprofil entsprechende Eichschiene an sonnengeschützter Stelle anzubringen und als Grundlage der Messung zu verwenden
- 1.1.2 Zwischen Startaufruf und Startbereitschaft ist die Temperaturkontrolle der Laufschiene mittels eines geprüften Digitalgerätes mit 1/10 Grad Messgenauigkeit durchzuführen.
- 1.1.3 Das Gerät welches für die Vormessung eingesetzt wird, muss mit dem Gerät der Hauptmessung synchronisiert sein.
- 1.1.4 Jede Laufschiene ist durch zwei Kontrollmessungen in der Höhe der Böcke zu überprüfen. Der Verantwortliche für die Temperaturkontrolle kann zusätzliche Kontrolle an allen Punkten der Laufschiene vornehmen.
- 1.1.5 Nach erfolgter Temperaturkontrolle, dürfen die Laufschiene weder erwärmt noch die Rodel aus dem abgegrenzten Starraum entfernt werden.
- 1.1.6 Es dürfen sich nach erfolgter Messung nicht mehr als zwei Rodeln im Starraum befinden.
- 1.1.7 Durch Jurybeschluss kann die Temperaturkontrolle entfallen.

1.2 MESSUNG

- 1.2.1 Die erste Messung hat 30 Minuten vor Startbeginn zu erfolgen
- 1.2.2 Alle 15 Minuten ist die Kontrollmessung an der Eichschiene zu wiederholen
- 1.2.3 Die Abweichungen der Laufschiene Temperatur, von der in Startebene in 0,5 m bis 1 m Bodenhöhe gemessene Temperatur der Eichschiene, darf +5° C nicht überschreiten. Sinkt die Eichschiene Temperatur unter -5° C, darf die Laufschiene Temperatur weiterhin 0° C betragen
- 1.2.4 Das Ergebnis der Überschreitung der Toleranztemperatur ist in 1/10 Grad-Schritten im Protokoll einzutragen

2 GEWICHT DES SPORTGERÄTES

2.1 ALLGEMEINES

- 2.1.1 Die Gewichtskontrolle der Rodel erfolgt mittels einer geeichten Waage
- 2.1.2 Ein Eichgewicht von mind. 10 Kg muss vorhanden sein.
- 2.1.3 Die Waage hat eine Teilung von 100g aufzuzeigen

2.2 MESSUNG

- 2.2.1 Im Startbereich
 - 2.2.1.1 Eine Ausnahme ist lediglich bei den Hornschlitten vorgesehen wo die Waage auch an einem anderen Ort auf dem Renngelände stehen kann. Dies wird zwischen Rennleiter und Juryvorsitzenden entsprechend koordiniert.

3 ABMESSUNGEN UND VERKLEIDUNG

3.1 ALLGEMEINES

- 3.1.1 Der Wechsel oder die Veränderung der Rodel zwischen den einzelnen Läufen ist im Rahmen der Bestimmungen gestattet

3.2 MESSUNG

- 3.2.1 Bei allen Veranstaltungen vor jedem Lauf im Starraum.
- 3.2.2 Es können alle im Anhang „Sportgerät und Rennkleidung“ angeführten Bestimmungen überprüft werden.

3.2.3 Alle Bestimmungen betreffen das gesamte Sportgerät, die gesamte Lauffläche der Laufschienen, ohne Einschränkungen.

4 MESSLEHRE

4.1 Die Messlehre muss den nationalen Bestimmungen des durchführenden Vereins/Verbandes entsprechen.

4.1.1 Die offiziellen Messlehren der ISSU, des ÖRV, des SRÖ sind zugelassen

5 RENNKLEIDUNG

5.1 Das Tragen des Schutzhelmes, das Schuhwerk, die Handschuhe und die Startnummernbefestigung werden am Start kontrolliert.

§ 10 Rennablauf, Resultate

1. Österreichischen Meisterschaften

- 1.1 Durchführung der Österreichischen Meisterschaften in 2 Tagen.
- 1.2 Sportrodel: Klassen: Schüler, Jugend, Junioren, Allgemein und Altersklassen
- 1.3 Rollenrodel: alle Klassen
- 1.4 Hornschlitten: Klassen: Junioren, allgemeine Klasse

2 Meisterschaften der Landesverbände

- 2.1 Ein Landesverband kann mit einem oder mehreren Landesverbänden zum gleichen Termin und auf der gleichen Rennstrecke Landesmeisterschaften. In den jeweiligen Klassen starten dabei die einzelnen Landesverbände in eigenen Blöcken. Die Reihenfolge wird bei der ersten Mannschaftsführerbesprechung festgelegt. Es sind für jeden Landesverband eigene Ergebnislisten zu erstellen.

3 Rennserien - Cuprennen

3.1 Bewertungen

- 3.1.1 Grundsätzlich werden alle Bewerbe der Rennserie gewertet. Es sind keine Streichresultate vorgesehen
- 3.1.2 Für die in einer Rennserie erzielten Ergebnisse werden folgende Punktzahlen pro Wettbewerb zugeteilt:

1. Platz 100 Punkte	15. Platz 26 Punkte	29. Platz 12 Punkte
2. Platz 85 Punkte	16. Platz 25 Punkte	30. Platz 11 Punkte
3. Platz 70 Punkte	17. Platz 24 Punkte	31. Platz 10 Punkte
4. Platz 60 Punkte	18. Platz 23 Punkte	32. Platz 9 Punkte
5. Platz 55 Punkte	19. Platz 22 Punkte	33. Platz 8 Punkte
6. Platz 50 Punkte	20. Platz 21 Punkte	34. Platz 7 Punkte
7. Platz 46 Punkte	21. Platz 20 Punkte	35. Platz 6 Punkte
8. Platz 42 Punkte	22. Platz 19 Punkte	36. Platz 5 Punkte
9. Platz 39 Punkte	23. Platz 18 Punkte	37. Platz 4 Punkte
10. Platz 36 Punkte	24. Platz 17 Punkte	38. Platz 3 Punkte
11. Platz 34 Punkte	25. Platz 16 Punkte	39. Platz 2 Punkte
12. Platz 32 Punkte	26. Platz 15 Punkte	40. Platz 1 Punkt
13. Platz 30 Punkte	27. Platz 14 Punkte	41. Platz und weitere
14. Platz 28 Punkte	28. Platz 13 Punkte	je 1 Punkt
- 3.1.2.1 Sieger der Rennserie ist der Athlet mit der höchsten Anzahl von Punkten, welche sich aus der Summe der Einzelwertungen ergibt.
- 3.1.2.2 Bei Punktegleichheit sind die Athleten welche im Finalwettbewerb besser klassiert sind auch in der Gesamtwertung besser zu klassieren.

4 SRÖ-offene Rennen

- 4.1 für alle SRÖ Mitglieder offen.

5 Allgemeine Regeln zum Start und der Startreihenfolge

- 5.1 Vor jedem Lauf ist eine Ergebnisliste der vorangegangenen Läufe anzufertigen und muss im Ziel für alle sichtbar ausgehängt werden.
- 5.2 Vor jedem Lauf ist eine Startliste anzufertigen. Die Startliste von jedem Lauf ist beim Start für alle sichtbar, 15 Minuten vor Start des jeweiligen Laufes auszuhängen
- 5.3 Treten während der Austragung eines Wettbewerbes Umstände auf, die es unmöglich machen, die vorgeschriebene Anzahl der Läufe zu absolvieren, so entscheidet der Rennleiter nach Beratung mit dem Bahnchef und der Jury über die Reduzierung der Anzahl der Läufe in dieser Disziplin oder den Ausfall bzw. die zeitliche Verlegung.

6 STARTREGELN

6.1 ALLGEMEINES:

- 6.1.1 Der Beginn eines jeden Laufes ist fünfzehn und fünf Minuten vor dem ersten Startvorgang durch den Startleiter bekannt zu geben
- 6.1.2 Der Athlet hat sich innerhalb von zwei Minuten nach Startaufruf zum Start zu begeben
- 6.1.3 Am Startplatz darf sich nur ein Betreuer des Athleten aufhalten, der jedoch den Startvorgang nicht beeinflussen darf
- 6.1.4 Zusätzliche Beschleunigung durch Dritte während des Trainings und Wettbewerbes ist verboten
- 6.1.5 Die Athleten haben die Pflicht, sich rechtzeitig über ihren Startzeitpunkt selbst zu informieren
- 6.1.6 Das Anlaufen des Athleten beim Starten ist verboten
- 6.1.7 Wird der Startvorgang des/der Athleten durch den Starter unterbrochen, so ist nach Freigabe der Strecke nach Punkt 4.1.2 vorzugehen

7 STARTKOMMANDO

- 7.1 Das Startkommando lautet zehn Sekunden vor dem Start "Achtung"
- 7.2 Die letzten fünf Sekunden vor dem Start werden ausgezählt: " 5 - 4 - 3 - 2 - 1 – los"
- 7.3 Anstelle des Startkommandos und des Auszählens der letzten fünf Sekunden vor dem Start durch den Starter kann auch eine akustische oder optische Startuhr oder Startampel verwendet werden.
- 7.4 Nach Ablauf des Startkommandos hat der Athlet 20 Sekunden Zeit um den Start zu vollziehen. Bei einer Überschreitung dieser Zeit, liegt ein Fehlstart vor.

8 FEHLSTART

- 8.1 Liegt ein Fehlstart vor, der seine Ursache nicht beim Athleten hat, entscheidet der Rennleiter, der vom Startleiter über den eingetretenen Fehlstart sofort zu informieren ist, über die Startzeit des zu wiederholenden Wertungslaufes

9 STARTINTERVALLE

9.1 EINSITZER:

- 9.1.1 Der Start erfolgt in vom Rennleiter festgelegten Zeitintervallen.
- 9.1.2 Der Ablauf wird zwischen Rennleiter und Startleiter festgelegt.
- 9.1.3 Bei einem Start mit Direktzeit " Start frei " sind die Mannschaftsführer über diese Maßnahme zu unterrichten.

9.2 DOPPELSITZER UND HORNSCHLITTEN:

- 9.2.1 Beim Doppelsitzer- und Hornschlittenbewerb darf immer nur ein Team auf der Strecke sein
- 9.2.2 Der Starter darf für das Team die Starterlaubnis erst dann erteilen, wenn er vom Ziel "Bahn frei" erhalten hat

9.3 Im Anschluss an eine Unterbrechung muss den Athleten eine Vorbereitungszeit von

einer Minute bis zum Startkommando gewährt werden.

10 FAHRREGELN

10.1 ALLGEMEINES

- 10.1.1 In jeder Disziplin muss die Bahn vom Start bis zum Ziel durchfahren werden.
- 10.1.2 Das Ziel, und damit die Beendigung des Wettlaufes ist durch die Lichtschranke, das Zielband und eine farblich gekennzeichnete Ziellinie definiert.
- 10.1.3 Unterbrechungen durch Stürze auf der Bahn bedeuten keinen Ausscheidungsgrund.
- 10.1.4 Beim Rodeln ist sitzend oder liegend in Rückenlage die Strecke zu durchfahren.
- 10.1.5 Ist ein Athlet durch einen Sturz nicht in der Lage, seine Rodel auf Grund geringer Bahnneigung, der Schneeverhältnisse oder anderer Gegebenheiten in eine gleitende Bewegung zu versetzen, so darf er diese durch einen Anlauf ermöglichen.
- 10.1.6 Ziellinie ist in gleitendem Zustand des Sportgerätes zu passieren und der Athlet muss Kontakt zu seinem Sportgerät haben, dies gilt für beide Athleten in der Doppelsitzerdisziplin, sowie für alle 3 Athleten bei den Hornschlitten.
- 10.1.7 Der Athlet darf sich während des Trainings oder Wettbewerbes nicht an die Rodel anbinden.
- 10.1.8 Eine Verbindung des Athleten mit der Rodel im Training und Wettbewerb ist nur insofern erlaubt, als sich diese Verbindung bei einem Sturz von selbst löst (Klettverschlüsse).
- 10.1.9 Die Verwendung einer Abkürzung im Wettbewerb ist verboten.
- 10.1.10 Die Durchführung von Wettkämpfen ist bei jeder Witterung bis zu einer Temperatur von minus 25° zulässig.
- 10.1.11 Bei tieferen Temperaturen hat die Jury nach Anhörung der Mannschaftsführer einen Beschluss zu fassen.

11 BEHINDERUNG

- 11.1 Wird ein Athlet während eines Wertungslaufes durch eine Person oder einen anderen Umstand behindert, und ist das erwiesen, steht ihm das Recht auf einen Wiederholungslauf zu.
- 11.2 Der Athlet, welcher behindert wurde, muss seinen Rennlauf an der darauf folgenden sicheren Stelle abbrechen und dem sich an Ort befindenden Kontrollposten wenden, welcher den Rennleiter informiert. Sollte der Athlet seinen Lauf beenden, hat dieser Gültigkeit; eine Ausnahme stellt lediglich die eventuelle Tatsache dar, dass zwischen der Behinderung und der Ziellinie keine Möglichkeit bestand den Lauf abzubrechen.
- 11.3 Der Rennleiter entscheidet über die Startzeit des zu wiederholenden Wertungslaufes.
- 11.4 Die Laufzeit des Wiederholungslaufes hat Gültigkeit. Die Laufzeit des beanstandeten Laufes ist zu streichen.

12 RENNSTRECKENVERÄNDERUNG

- 12.1 Treten während eines Wertungsdurchganges klimatische oder andere Verhältnisse ein, die für die einzelnen Wettkämpfer ungleiche Bedingungen schaffen(z.B. Schneefall, Tauwetter, demolierte Schutzbanden, Verschmutzungen u.a.), so muss die Organisation dafür Sorge tragen, dass ein bereitgestelltes Arbeitskommando für die gleichmäßige Beschaffenheit der Rennstrecke sorgt
- 12.2 Die Entscheidung über das Beseitigen der ungleichen Bedingungen um und auf der Rennstrecke obliegt dem Bahnchef im Einvernehmen mit dem Rennleiter.
- 12.3 Jede bewusste eigenmächtige Veränderung der Rennstrecke ist verboten
- 12.4 In Fällen, wo die Sicherheit der Athleten nicht mehr gewährleistet ist, kann die Jury die Strecke verändern. Dies kann eine Veränderung der Streckenführung, bis hin zum Sperren eines Teiles der Strecke sein.
- 12.4.1 Ein zusätzlicher Trainingslauf, nach einer Rennstreckenveränderung, ist nicht zwingend vorgeschrieben.

13 Vorläufer

- 13.1 Für jeden Trainingslauf sollte immer mindestens ein Vorläufer am Start zur Verfügung stehen. Am Ende jedes Trainingslaufes darf der Vorläufer nicht als Nachläufer die Bahn benutzen.
- 13.2 Bei allen Wettbewerben sollten pro Rennlauf ein bis drei Vorläufer starten.
Bei Startunterbrechungen, welche länger dauern als 5 Minuten, ist die Fortsetzung des Rennens durch den Start eines Vorläufers wieder aufzunehmen. Am Ende jedes Wertungslaufes darf der Vorläufer nicht als Nachläufer die Bahn benutzen.
- 13.3 Die Vorläufer müssen alle Bestimmungen erfüllen, welche auch auf die Rennfahrer zutreffen.
- 13.4 Ein am Rennen gemeldeter Athlet darf nicht als Vorläufer fungieren. Auch dann nicht, wenn der betroffene Athlet lediglich im Doppelsitzerbewerb an den Start geht.

14 ZEITMESSUNG

14.1 ALLGEMEINES:

- 14.1.1 Das Zeitmessgerät muss vor Austragung des Wettkampfes einsatzbereit, überprüft und mit der Hilfszeit, auf die aktuelle Uhrzeit, synchronisiert sein
- 14.1.2 Neben der Hauptzeitmessung ist eine Hilfszeitmessung vorgeschrieben
 - 14.1.2.1 Bei allen Wettbewerben ist eine manuelle Zeitmessung als Hilfszeit vorgeschrieben, unabhängig davon, ob neben der Hauptzeitmessung, eine elektrische Hilfszeitmessung vorhanden ist oder nicht.
 - 14.1.2.2 Die manuelle Hilfszeit muss unabhängig von allen anderen Zeitmesssystemen funktionieren und muss durch eine unabhängige externe Stromquelle (eventuell Batterien) versorgt werden.
- 14.1.3 Die manuelle Hilfszeit ist mit der Startuhr und der Zieluhr vor Beginn des Wettbewerbes zu synchronisieren
- 14.1.4 Es steht den Zeitmessern frei, neben der elektrischen Hauptzeitmessung eine elektrische Hilfszeitmessung einzusetzen. Wenn diese elektrische Hilfszeitmessung unabhängig von der Hauptzeitmessung funktioniert und eine unabhängige Stromquelle hat, kann die damit gemessene Zeit herangezogen werden, wenn die Hauptzeit ausfallen sollte.
- 14.1.5 Wenn eine elektrische Hilfszeitmessung zum Einsatz kommt ist eine weitere Hilfszeit vorgeschrieben, welche manuell gemessen wird.
- 14.1.6 Treten Störungen in der Zeitmessung auf, so wird der Wettkampf vom Rennleiter so lange unterbrochen, bis die Zeitmessung wieder einwandfrei funktioniert
- 14.1.7 Für Wettkämpfer, bei denen das Zeitmessgerät gestört war, gelten die Zeiten der Hilfszeitmessung
- 14.1.8 Die Zeitmessanlage darf frühestens fünfzehn Minuten nach Beendigung des Wertungslaufes, nach Rücksprache und mit Genehmigung des DG, abgebaut werden

15 RESULTATE

15.1 ALLGEMEINES:

- 15.1.1 Die offiziellen Resultate ergeben sich aus der Summe der Zeiten, die von den Athleten in den Rennläufen erzielt wurden.
- 15.1.2 Sofern zwei oder mehr Athleten die gleiche Gesamtlaufzeit haben, gilt die gleiche Platzierung.

15.2 DIE OFFIZIELLE ERGEBNISLISTE HAT ZU ENTHALTEN

- 15.2.1 den Namen des Veranstalters
- 15.2.2 den Namen vom durchführenden Verein oder Organisator
- 15.2.3 den Namen der Veranstaltung

- 15.2.4 das Datum der Austragung
- 15.2.5 die Bezeichnung der Bahn
- 15.2.6 die Namen der Jurymitglieder, 2 MF
- 15.2.7 die Namen des DG, der KR
- 15.2.8 die Worte "Offizielle Ergebnisliste"
- 15.2.9 die betreffende Klasse
- 15.2.10 den Rang, Zu- und Vornamen, Verein jedes Athleten
- 15.2.11 die Laufzeiten der einzelnen Läufe und die Gesamtzeit
- 15.2.12 die Namen und Vereine jener Athleten, die den Wettkampf nicht beendeten, mit Angabe der erreichten Laufzeiten bis zur Aufgabe am Schluss der jeweiligen Klasse, wobei in die betreffende Spalte der Laufzeiten der jeweilige Grund anzuführen ist, der zum Ausscheiden führte:
 - * n.a.St. = nicht am Start
 - * n.i.Z. = nicht im Ziel
 - * dis. = disqualifiziert
 - * n.gest. = nicht gestartet
- 15.2.13 Die Bahnhomologierung (sofern vorhanden)
- 15.2.14 Unterschrift des Rennleiters und des Juryvorsitzenden

15.3 ERGEBNIS- UND ZEITLISTEN ALS BEWEISMATERIAL

- 15.3.1 Alle beweisliefernden Unterlagen sind als Grundlage zur Kontrolle und bei eventuellen Protesten heranzuziehen.
- 15.3.2 Die beweisliefernden Unterlagen sind für die Zeit eines Jahres nach Beendigung des Wettbewerbes beim Organisator aufzubewahren
- 15.3.3 Die offiziellen Ergebnislisten können schriftlich oder digital angefertigt werden

16 Wiederholung eines Laufes

- 16.1 Wenn aus einem technischen oder sportlichen Grund die Notwendigkeit besteht einen Trainings- oder Rennlauf zu wiederholen, hat sich diese Wiederholung ausschließlich auf den Lauf der Athleten zu beschränken bei welchen das Problem aufgetreten ist.
 - 16.1.1 Für alle anderen Athleten aus der betroffenen Klasse gelten die erzielten Zeiten aus dem regulären Lauf
- 16.2 Über die Neuansetzung des zu wiederholenden Laufes entscheidet der Rennleiter.
 - 16.2.1 Die Wiederholung kann während des regulären Laufes oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- 16.3 Die Athleten, welche in derselben Klasse starten wie der Athlet, welcher den Lauf zu wiederholen hat, haben keinen Anspruch auf einen zusätzlichen Lauf.
- 16.4 Das Ergebnis des Wiederholungslaufes ist gültig, unabhängig von der meteorologischen Situation und dem erzielten Ergebnis.

§ 11 Disqualifikation, Protest, Beschwerde

1 DISQUALIFIKATION

1.1 DISQUALIFIKATIONSGRÜNDE FÜR ATHLETEN

- 1.1.1. Verstöße gegen die Amateur- bzw. Dopingbestimmungen.
- 1.1.2 Start unter falschen Voraussetzungen.
- 1.1.3 Training, auf einer für das Training gesperrten Bahn.
- 1.1.4 Verspätung am Start, ohne triftigen Entschuldigungsgrund .
- 1.1.5 Verursacher Fehlstart .
- 1.1.6 Inanspruchnahme von verbotener Hilfe während der Fahrt im Wettkampfes.
- 1.1.7 Nichteinhaltung der Rodelbestimmungen oder Gewichtsbestimmungen.
- 1.1.8 Nichteinhaltung der Schutzhelmtragepflicht beim Training oder im Wettkampf.
- 1.1.9 Kein Kontakt zur Rodel beim Erreichen der Ziellinie .
- 1.1.10 Betreten der Bahn, während der Austragung eines Laufes (vor oder nach seinem Lauf).
- 1.1.11 Verstöße gegen eine andere Bestimmung der SRÖ-RO.
- 1.2 Wenn Athleten gegen Bestimmungen der SRÖ-RO verstoßen, hat der dafür zuständige Kampfrichter den Rennleiter auf dem schnellsten Wege zu verständigen.
- 1.3 Der Rennleiter spricht nach Prüfung des Sachverhaltes die Disqualifikation aus.
- 1.4 Ein Disqualifikationsprotokoll ist vom Rennleiter sofort auszufüllen, zu unterzeichnen und zu veröffentlichen
- 1.5 Der disqualifizierte Athlet bzw. der zuständige Mannschaftsführer ist sofort, von der Disqualifikation zu verständigen.
- 1.6 Der zuständige Mannschaftsführer hat das Protokoll, ebenfalls zu unterzeichnen.

2 PROTEST

2.1 PROTESTGRÜNDE

- 2.1.1 Wenn sich ein Athlet während des offiziellen Trainings, eines Wertungslaufes oder sonst benachteiligt fühlt
- 2.2 Der zuständige Mannschaftsführer hat das Recht des Protestes
- 2.3 Die Entscheidung über Proteste fällt die Jury

2.2 VORGANG

- 2.2.1 Proteste sind schriftlich abzufassen und müssen die Unterschrift des Mannschaftsführers oder dessen Vertreter aufweisen.
- 2.2.2 Der Protest ist dem Vorsitzenden der Jury zu übergeben und dieser muss den Erhalt mit Datum, Abgabezeit und Unterschrift bestätigen.
- 2.2.3 Mit Abgabe des Protestes ist eine Protestgebühr in der Höhe von €50,00.- zu übergeben
- 2.2.4 Die Abgabe des Protestes muss bis spätestens zehn Minuten nach Beendigung des Wertungslaufes erfolgen
- 2.2.5 Ist der Protestgrund eine Disqualifikation durch den Rennleiter, so werden die zehn Minuten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und nicht nach Beendigung eines Wertungslaufes gezählt

2.3 ERLEDIGUNG

- 2.3.1 Zur Entscheidung eines Protestes tritt die Jury spätestens eine Stunde nach Abgabe des Protestes zusammen
- 2.3.2 Wird der nachzuweisende Protestgrund erst nach den genannten zehn Minuten bekannt, so muss die Jury den Protest dennoch behandeln
- 2.3.3 Späteste Zeitgrenze ist der Abschluss des Wettbewerbes (Siegerehrung)
- 2.3.4 Die Jury kann alle am Ort erreichbaren, mit dem Gegenstand des Protestes in Beziehung stehenden Personen und Sachen zur Klärung beanspruchen
- 2.3.5 Die Jury hat zu entscheiden, ob bei Protesten Beweismaterial (z.B. Filme, Fotos, Videoaufzeichnungen u.a.) vorgelegt werden darf
- 2.3.6 Dieses Material dient jedoch nur als Entscheidungshilfe
- 2.3.7 Die Entscheidung der Jury in Protestangelegenheiten ist endgültig und unanfechtbar
- 2.3.8 Die Entscheidung muss dem Protestierenden schriftlich bekannt gegeben werden.
- 2.3.9 Die Protestgebühr ist in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn der Protest zugunsten des Protestierenden entschieden wurde
- 2.3.10 Bei Ablehnung eines Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des Organisators

3 BESCHWERDE

- 3.1 Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des SRÖ.
- 3.2 Beschwerden betreffend falscher Ausrechnung und Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Wettkampfes "eingeschrieben" an den veranstaltenden Verband bzw. Verein eingereicht werden.
- 3.3 Wenn der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Ehrenpreise entsprechend zu verteilen.
- 3.4 Gegen die Entscheidung des Vorstandes, kann beim Schiedsgericht Rekurs eingereicht werden.
- 3.5 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes wegen eines Vergehens gegen die SRÖ-RO ist in jedem Falle ausgeschlossen

§ 12 Titelvergabe, Ehrenpreise

1. ÖSTEREICHISCHER MEISTERTITEL

Österreichische/r Meister/in SR, RR, HS
Österreichische/r Meister/in Doppel SR, RR
Österreichische/r Junioren Meister/in SR, RR; HS
Österreichische/r Junioren Meister/Doppeln SR
Österreichische/r Jugend Meister/in SR, RR
Österreichische/r Schüler Meister/in SR, RR
Österreichische/r Altersklassen Meister/in SR, RR

- 1.1. Für die Schüler, Jugend, Junioren und Altersklassen wird jeweils nur ein Titel vergeben. Den Titel erhält jener Athlet, welcher die beste Gesamtzeit erreichte, gleichgültig ob er I oder II, bzw. bei den Altersklasse in I, II oder III gestartet ist.
- 1.2 Für die Titel bei Landes-Meisterschaften gelten sinngemäß die Bestimmungen § 12. Abs. 1.1

2 EHRENPREISE

2.1 ALLGEMEINES

- 2.1.1 Bei allen Meisterschaften sind Medaillen bis zum dritten Rang verpflichtend, diese werden durch die SRÖ zur Verfügung gestellt.
- 2.1.2 Weitere Ehrenpreise können vergeben werden, dies liegt im Ermessen des Organizers.
- 2.1.3 Ein Athlet, der ohne triftigen Grund der Siegerehrung fernbleibt, verliert den Anspruch auf den Ehrenpreis.
- 2.1.4 Der triftige Grund des Fernbleibens ist dem Rennleiter rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2.1.5 In der Doppelsitzer- und Hornschlittendisziplin erhalten alle Athleten die gleichen Ehrenpreise.

Bestimmungen über das Kampfrichterwesen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der SRÖ anerkennt die Ausbildung der ISSU – Kampfrichter.

Das ISSU Kampfrichterwesen umfasst, Sport- und Rollenrodeln, sowie Hornschlitten und ist nicht in Bereichen unterteilt. Dies bedeutet in Schlussfolgerung, dass jeder ISSU- Kampfrichter für jede Sportart zugelassen ist.

- 1.1 Das gesamte Kampfrichterwesen untersteht dem Vizepräsidenten für Sport und Technik, welcher einen Kampfrichterreferenten beauftragen kann.
- 1.2 Jeder Kampfrichter hat Mitglied eines angeschlossenen Vereins zu sein
- 1.3 Alle KR sind durch ihre Vereine an den SRÖ zu melden und haben nach erfolgter Ausbildung eine entsprechende Prüfung abzulegen.
- 1.4 Der KR wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung zum SRÖ-Kampfrichter ernannt.
- 1.5 Kampfrichter, welche zu Wettbewerben eingeteilt werden oder über Ansuchen des veranstalteten Vereines bei einer Veranstaltung mitwirken, haben Anspruch auf Vergütung der Fahrt-, der Unterkunfts- und Verpflegungskosten, sowie einer KR-Gebühr. Kampfrichter können von der Kampfrichterliste gestrichen werden, wenn sie:
 - 1.5.1 wissentlich gegen die SRÖ-RO verstoßen;
 - 1.5.2 Aktivitäten setzen, die das Ansehen des SRÖ und/oder seiner angeschlossenen Vereine schädigen.

2. BERUFUNG DER KAMPFRICHTER FÜR WETTBEWERBE

- 2.1 Der DG wird bei allen SRÖ Veranstaltungen vom Vorstand bestimmt.

3. BERICHT DES DG

- 3.1. Den Bericht über die Durchführung des Wettbewerbes hat der DG so auszufüllen, dass die Abwicklung des Wettbewerbes eindeutig festzustellen ist. Besondere Vorkommnisse sind ausführlich zu vermerken. Der Einsatz der Kampfrichter ist mit Angabe der Namen und Funktionen anzuführen. Der Bericht ist mit 2 Ergebnislisten an den SRÖ zu senden.
 - 3.1.1 Es sind die offiziellen Berichte (Vorlagen) der SRÖ zu verwenden. Eventuell ist eine entsprechende Anlage anzufügen, sofern nicht alle Vorkommnisse aus Platzgründen angeführt werden können.

4 AUSBILDUNGSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Der Ausbildungsinhalt wird durch den Vorstand festgelegt.
- 4.2 Ausbildung:

Die Anwärter sind verpflichtet, sich vorab mit dem Regelwerk (SRÖ-RO) vertraut zu machen und an Schulungen teilzunehmen, welche vom Vorstand durchgeführt und geleitet werden.
- 4.3 Bei den Schulungen sind folgende Punkte zu beachten:
 - 4.3.1 Besprechung und Diskussion der SRÖ-RO.
 - 4.3.2 Behandlung von Vorkommnissen bei den bereits durchgeführten Wettbewerben;

- 4.3.3 Führung verschiedener Listen und Protokolle;
- 4.3.4 Anwendung von Kontroll- und Messgeräten;
- 4.3.5 Information über das Zeitnehmerwesen in den angeschlossenen Vereinen.

5 PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Voraussetzungen zu Ablegung der Prüfung:
 - 5.1.1 Heimstudium des Regelwerkes
 - 5.1.2 Teilnahme an Schulungen
- 5.2 Die Prüfungskommission wird vom SRÖ Vorstand benannt. Der/die Beisitzer werden für jeden Prüfungstermin neu bestimmt.
- 5.3 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil.
- 5.4 Der Prüfungsablauf und dessen Bewertung wird von der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung festgelegt und allen Anwärtern mitgeteilt.
- 5.5 Nach Abschluss der Prüfung verfasst der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Protokoll, das dem Vorstand übermittelt wird.
- 5.6 Einsprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind nicht möglich.
- 5.7 Es gilt keine Beschränkung der Anzahl an Prüfungen an welchen ein Anwärter teilnimmt

Der vom Vorstand beauftragte DG kann vor einem Wettbewerb einen Termin festlegen, an welchem die eingeteilten Kampfrichter eine zusätzliche Einweisung erhalten, insofern er die Notwendigkeit verspürt.

RODELBAHN

Der SRÖ erlässt keine Bestimmungen zu den Rodelbahnen.

Für eine Rodelbahn spricht der SRÖ nachfolgende Empfehlungen aus:

- Länge 600 – 1500 Meter
- Durchschnittsgefälle 12%, maximales Gefälle 25%
- 1 Linkskurve
- 1 Rechtskurve
- 1 Kehre
- 1 Kurvenkombination
- 1 Gerade
- eine Startanlage mit Startrampe
- Zielinfrastruktur mit Räumlichkeiten für Zeitnehmer und Auswertung
- die Bahnsohle soll vereist sein
- die Bahn muss mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sein (Bretterwände in den Kurven; Absicherung im Start- Und Zielbereich)
- ein Aufstiegsweg an der Bahn
-

Für jede Bahn auf welcher eine SRÖ Veranstaltung abgehalten wird, muss eine gültige Homologierung vorliegen (von ÖRV, ISSU oder SRÖ).

Sollte keine Homologierung vorliegen, kann bei der SRÖ eine nationale Homologierung für die Sportarten Sportrodel, Hornschlitten, Rollenrodeln beantragt werden. Hierfür sind nachstehende Details zu beachten:

Sportrodel und Hornschlitten

- Ein Bahnbetreiber kann bei dem SRÖ um Homologierung seiner Bahn ansuchen.
- Das Ansuchen ist in allen Teilen ausgefüllt und unter Beilage der angeführten Dokumente an den Vorstand des SRÖ zu richten.
- Die Prüfung des Ansuchens durch den Vorsitzenden der Homologierungskommission.
- Die Homologierung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.
- Wenn vor Ablauf der Gültigkeit an der Bahn bauliche Veränderungen stattfinden, verfällt die Homologierung.

Das Homologierungszertifikat muss bei zu einer SRÖ Veranstaltung vorgelegt werden.

Der DG, welcher vom SRÖ beauftragt ein Rennen überwacht, muss sich vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Bahn überzeugen, vor allem jene Punkte, welche die Sicherheitsbestimmungen betreffen. Dies geht über die Homologierung der Bahn hinaus.

